



V. AZF (BZF II bereits vorhanden)

1. Voraussetzungen

- a) BZF II
- b) Englischkenntnisse *
- c) Mindestalter Lizenzwerb 18 Jahre

2. Theoretische Ausbildung

- ca. 10 Unterrichtsstunden
- a) Luftverkehrsordnung einschl. der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen, soweit sie für Flüge nach Instrumentenflugregeln zur Anwendung kommen;
- b) Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge bei Flügen nach Instrumentenflugregeln einschl. der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen;
- c) Funknavigation bei Flügen nach Instrumentenflugregeln, einschl. Radar, Radarverfahren.

3. Praktische Ausbildung

- ca. 25 Unterrichtsstunden
- a) Vorbereitung eines Fluges nach Instrumentenflugregeln sowie Sichtflugregeln zwischen zwei Verkehrsflughäfen unter Verwendung amtlicher Unterlagen und Veröffentlichungen, soweit es für die Durchführung des Sprechfunkverkehrs erforderlich ist;
- b) Abwicklung des Sprechfunkverkehrs in englischer Sprache unter Annahme von Instrumentenflugregeln und Sichtflugregeln einschl. Not- und Dringlichkeitsverfahren, Abkürzungen;
- c) Lesen eines Textes in englischer Sprache aus dem Fluginformationsdienst, etwa 10 Schreibmaschinenzeilen - mit anschl. mündlicher Übersetzung ins Deutsche.

- 4. Nach Abschluss der Ausbildung ist eine Flugfunkprüfung vor der zuständigen Prüfungsbehörde abzulegen.

5. Benötigte Unterlagen

- a) BZF II
- b) 2 (3) gleiche neue Passbilder

Bei nicht oder ungenügend vorhandenen Englischkenntnissen wird nach Vereinbarung ein gezielter Englischkurs auch im Einzelunterricht angeboten.